
Alzheimer Gesellschaft Frankfurt am Main e.V. Selbsthilfe Demenz Satzung

(Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.12.2017)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alzheimer Gesellschaft Frankfurt am Main“
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein führt den Namenszusatz „Selbsthilfe Demenz“.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der „Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.“ und im Landesverband „Deutsche Alzheimer Gesellschaft Landesverband Hessen e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung) ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie die Förderung der Altenhilfe. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung der in Satz 1 bezeichneten Zwecke vornehmen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung des Verständnisses der Bevölkerung für die Alzheimer-Krankheit oder andere fortschreitende Demenzerkrankungen,
 - die Anregung gesundheits- und sozialpolitischer Initiativen sowie Unterstützung der bereits vorhandenen,
 - die Förderung der Krankheitsbewältigung von Betroffenen sowie Förderung der Selbsthilfe der Angehörigen,
 - Maßnahmen zur Entlastung der Betroffenen, ihren Betreuenden sowie öffentlichen Hilfen,
 - die Förderung neuer Betreuungsformen,
 - die Förderung und Verbreitung vorhandener Betreuungsformen,

- Durchführung von Fachtagungen und Informationsveranstaltungen im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins,
- Maßnahmen zur Förderung von Forschungsprojekten zur Verbesserung der Versorgungssituation von Betroffenen,
- Beschaffung von Mitteln, die der ideellen Förderung für den in Absatz 2 bezeichneten Zweck dienen.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutsche Alzheimer Gesellschaft Landesverband Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins aktiv unterstützen. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

(2) Daneben können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen die Ziele des Vereins als Fördermitglied materiell unterstützen, ohne am Vereinsleben zu partizipieren. Fördermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausgewählten Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Im Übrigen steht ihnen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht zu; Ehrenmitglieder können jedoch zugleich Stimmrecht-berechtigtes ordentliches Mitgliedglied sein.

(4) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand in der nächstfolgenden Vorstandssitzung. Bei Ablehnung des Antrages ist dieser der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

(5) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Vereinszweck verleihen.

(6) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod;

b) durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt wurde;

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein zum Ausschluss führender wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zu voriger zweimaliger Mahnung.

Der Ausschluss darf erst dann erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

- bei einem groben Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören.

Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig.

d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag in einer Beitragsordnung fest. Die Beitragsordnung hat eine Regelung zur Fälligkeit des Betrags zu enthalten. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung (§ 7)

b) der Vorstand (§ 8)

c) die Arbeitsausschüsse (§ 10)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- c) Beschlussfassung über die Haushaltsplanung,
- d) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- g) Bildung von Arbeitsausschüssen,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich (ggf. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und von ihm/ihr geleitet.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von Zweidrittel der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.

(4) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(5) Die Mitglieder, die anwesend sind, erhalten je eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

§ 8 Der Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Diesem sollen mindestens zur Hälfte Angehörige von der Alzheimer Krankheit

oder von anderen fortschreitenden Demenzerkrankungen betroffener Menschen angehören. Im Übrigen muss der 1. Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende Angehöriger im Sinne von Satz 2 sein.

(2) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Sekretär/in,
- d) dem/der Schatzmeister/in,
- e) bis zu drei Beisitzern/innen.

(3) Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(5) Der Vorstand bleibt über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – aber nicht weniger als drei – anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge oder Wahlvorschläge als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (ggf. per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich (ggf. per E-Mail) oder fernmündlich erklären. Die schriftliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen. Die auf diese Weise gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung im Sitzungsprotokoll zu protokollieren.

(8) Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Allerdings kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung oder Vergütung (ggf. Pauschalvergütung) gewährt werden, über deren Höhe der Vorstand unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins entscheidet.

(9) Ist ein/eine Schatzmeister/in nicht berufen, werden die mit dem Amt verbundenen Aufgaben vom 1. und 2. Vorsitzenden wahrgenommen, die sich bei der Erfüllung unterstützender Hilfe externer Berater bedienen können.

§ 9 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse des Vorstandes werden allen Vorstandsmitgliedern zeitnah mitgeteilt.

§ 10 Arbeitsausschüsse

Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins vorbereitend unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen. Sie geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.

(3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.